

Landeswahlleiter

**Kommunalwahlen am 11. 9. 2011;
Bekanntmachung nach § 22 Abs. 2 NKWG**

**Bek. d. Landeswahlleiters v. 29. 7. 2010
— LWL 11421/10 —**

1. Gemäß § 22 Abs. 2 NKWG i. d. F. vom 24. 2. 2006 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 5. 2009 (Nds. GVBl. S. 191), gebe ich für die Kommunalwahlen (allgemeine Neuwahlen) am 11. 9. 2011 bekannt, dass die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NKWG für folgende Parteien zutrifft:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),

Freie Demokratische Partei (FDP),

DIE LINKE. Niedersachsen (Die LINKE).

2. Die nicht in Nummer 1 aufgeführten Parteien, die an den Kommunalwahlen am 11. 9. 2011 teilnehmen wollen, werden hiermit aufgefordert, mir dies bis zum 13. 6. 2011 (90. Tag vor der Wahl) anzuzeigen (§ 22 Abs. 1 NKWG). Meine Anschrift lautet:

Niedersächsischer Landeswahlleiter

Lavesallee 6

30169 Hannover.

Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

Aufgrund der Wahlanzeigen wird der Landeswahlausschuss bis zum 1. 7. 2011 (72. Tag vor der Wahl) feststellen, welche der anzeigenden Vereinigungen für die Wahlen als Parteien anzuerkennen sind (§ 22 Abs. 3 NKWG).

3. Nummer 1 gilt auch für Wiederholungswahlen und einzelne Neuwahlen; Änderungen werde ich rechtzeitig bekannt geben.

4. Nummer 2 gilt für Wiederholungswahlen und einzelne Neuwahlen mit der Maßgabe, dass die Frist für die Wahlanzeige jeweils mit dem 47. Tag vor der Wahl endet. Die vom Landeswahlausschuss vor den allgemeinen Neuwahlen getroffene Feststellung über die Anerkennung einer Vereinigung als Partei gilt, soweit nicht eine andere Entscheidung ergeht, für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode auch bei einzelnen Neuwahlen (§ 43 Abs. 5 NKWG).